



Aufstellung von Informationstafel mit Texten J. von Helms und A. Jacoby

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bildung und Kultur <i>Bearbeitung:</i> Britta Brüggemann	<i>Datum</i> 11.08.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung (Entscheidung)	05.09.2022	Ö

Sachverhalt

Zum Sachverhalt wird auf die Vorlage 21/523 verwiesen.

Mittlerweile sind die Texte für die Stele von Helms Str. durch die CDU-Fraktion und Frau Schlapkohl überarbeitet worden (die überarbeiteten Texte sind in der Anlage beigefügt).

Bezüglich der von der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN geforderten Prüfung, ob das Aufstellen der Stele mit erklärenden Texten für die Taten von Herrn von Helms im Nationalsozialismus mit der Landesverfassung vereinbar ist, wurde seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die Auskunft erteilt, dass es hierzu weder mündlich noch schriftlich eine Aussage geben wird.

Vielmehr hat die zuständige Mitarbeiterin an die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten (BGSH) verwiesen und empfohlen, diese um eine Einschätzung zu bitten.

Zwischenzeitlich liegt eine entsprechende Stellungnahme der BGSH vor, welche als Anlage beigefügt ist.

Eine Verfassungswidrigkeit ist seitens der BGSH nicht festgestellt worden. Fraglich ist jedoch, ob der Text das selbst gesetzte Ziel (ausreichend differenzierend ist, um die Distanzierung von dem Wirken der betreffenden Person unmissverständlich zu verdeutlichen, ebenso der beabsichtigte Entzug der Namensehrung) erreicht.

Da in der Sitzung am 17.05.21 der Beschluss gefasst worden ist, für die Von-Helms-Str. eine Stele zu entwerfen, auf der mit den Rechercheergebnissen von Frau Schlapkohl der historische Kontext aufgezeigt werden soll, wird der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung um Entscheidung gebeten, ob eine Umsetzung erfolgen soll bzw. wie weiter vorgegangen werden soll.

In der VO/21/523 wurden 2 Ausführungen für die Stelen vorgeschlagen. Da die Texttafeln im Stadtgebiet einheitlich sein sollen, wird nach Rücksprache mit dem Bauamt verwaltungsseitig die Ausführung 1 empfohlen.

Bezüglich der vorgeschlagenen Standorte haben sich keine Änderungen ergeben.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Nach Rücksprache mit dem Hersteller ergibt sich zum Angebot aus dem letzten Jahr eine Preissteigerung in Höhe von 103,00 € pro Stele (Gesamtpreis/Stele ca. 990,00 €). Die Mittel wurden im Haushalt 2022 eingeplant und stehen im Produkt 281000.531810 zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:281000.531810						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:		2000				
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						

davon noch zu veranschlagen:						
------------------------------	--	--	--	--	--	--

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung beschließt die Aufstellung der Informationstafeln

1. mit den von Frau Schlapkohl und der CDU-Fraktion überarbeiteten Texten
2. in der **Ausführung 1** (Metallbildträger aus feuerverzinktem und pulverbeschichtetem Rundrohr mit angeschrägter Grundplatte)
3. an dem Standort
 - a.) a.) von-Helms-Straße 11 oder alternativ
 - b.) b.) von-Helms-Straße 23
 sowie für Frau Anna Jacoby im Pastorendamm Nr. 42.

gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Text Stele von Helms finale Version Januar 2022
2	BGSH_Stellungnahme

Dieser Teil der ursprünglichen Norderstraße wurde 1973 nach dem Postmeister und Gemeindevorsteher Johannes von Helms (1873–1952) benannt. Die Entscheidung erfolgte nach mündlichem Antrag eines Gemeindevertreters spontan auf der Gemeindevertreterversammlung vom 27. Juni 1973. Sie wurde ohne umfangreiche Recherche gefällt und war wegen der Tätigkeit des Gemeindevorstehers in der NS-Zeit umstritten.

Johannes von Helms war von 1926 bis 1943 Gemeindevorsteher von Tornesch, von 1937 bis 1943 auch Amtsvorsteher. Folglich nahm er auch polizeiliche Aufgaben während der NS-Zeit wahr.

Im Jahr 2020 initiierte eine Bewohnerin der Straße die Diskussion darüber, ob die von-Helms-Straße umbenannt werden sollte. Die Mehrheit der Anwohner sprach sich gegen eine Umbenennung der Straße aus. Für die Entscheidungsfindung wurde von den politischen Gremien der Stadt Tornesch vorab eine historische Recherche gewünscht und beauftragt. Diese legte eine weitere Mitwirkung des Gemeindevorstehers in Machenschaften des NS-Staates offen.

Der für die Entscheidung zuständige Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildungswesen lehnte am 17. Mai 2021 eine Umbenennung der Straße mehrheitlich ab. Der bisherige Straßename, der stellvertretend für die dun-

kelste Zeit der deutschen Geschichte steht, sollte nicht aus dem Stadtbild verbannt werden. Durch eine Aufklärung auf dieser Tafel über das Wirken Johannes von Helms sollten Zeit und Taten des Nationalsozialismus mahnend im Gedächtnis der Stadt behalten werden. Gleichzeitig wurde betont, dass damit dem Namen von Helms die Ehre entzogen werden soll.

Zur Recherche der Tätigkeit von Johannes von Helms während der NS-Zeit ist vorab zu sagen, dass die Unterlagen der Gemeinde nach dem Krieg vernichtet worden sind. Als Quellen dienen die Aussagen von Zeitzeugen, Zeitungsberichte, das Bundesarchiv bzgl. der NSDAP-Mitgliedschaft, Vorgänge aus den Wiedergutmachungsakten des Landesarchivs Schleswig-Holstein und Zufallsfunde.

Nach 1933 sollte Johannes von Helms als Gemeindevorsteher in Zukunft an allen NSDAP-Ortsgruppenversammlungen teilnehmen. Der NSDAP-Ortsgruppenleiter Otto Lausmann, der in der Reichspogromnacht vom 9. November 1938 das Anzünden eines jüdischen Wochenendhäuschens im Pastorendamm veranlasste, war von Helms unmittelbar beigeordnet. Von Helms soll nach Aussage der Inhaberin Anna Jacoby 1939 den drohenden Zwangsverkauf des Grundstückes begünstigt haben.

1937, nach der Lockerung der Mitgliederaufnahmesperre der NSDAP – diese bestand seit dem 19. April 1933 – trat von Helms sofort in die NSDAP ein.

Als Amtsvorsteher ab 1937 nahm Johannes von Helms polizeiliche Aufgaben wahr und hatte bei Verhaftungen für deren Durchführung zu sorgen. Durch mündliche Überlieferung eines verfolgten Zeugen Jehovas ist dessen Überführung ins Gefängnis nach Altona im Beisein des Gemeindevorstehers von Helms und des Gestapo-Beamten Tödt bezeugt.

Strafverfolgungen von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern fielen auch in den Zuständigkeitsbereich von Johannes von Helms als Amtsvorsteher. Es wird bei der hohen Anzahl von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern – geschätzt zeitgleich in den Jahren 1942 bis 1945 mindestens 170 Personen – zahlreiche durch Johannes von Helms ausgeführte Strafverfügungen in Tornesch gegeben haben.

Die NS-Herrschaft bedeutete für die Tornescher Kirchengemeinde ab 1935 die vermehrte Einschränkung und Behinderung der kirchlichen Arbeit. Gemeindevorsteher von Helms, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes und Synodalvertreter, wurde von dem Tornescher

Pastor Oppermann im Rückblick 1947 bescheiden, hier ausgleichend gewirkt zu haben.

1942 firmierte Johannes von Helms als Bauherr des von der Gemeinde Tornesch errichteten Kriegsgefangenenlagers für Sowjetsoldaten.

Nach seinem Rücktritt aus Altersgründen 1943 wurde von Helms zum „Ehrenbürgermeister“ ernannt, was seine Übereinstimmung mit der NS-Politik nahelegt. Zudem wurde Johannes von Helms bis 1945 zweiter Beigeordneter seines Nachfolgers Otto Dabelstein neben NSDAP-Ortsgruppenleiter Hans Möller. Hans Möller und Otto Dabelstein kamen nach Kriegsende von 1945 bis 1947 in ein Zivil-Internierungslager.

Zusammenfassend kann von Helms Tätigkeit als Beitrag zur Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft bezeichnet werden.



Bürgerstiftung
Schleswig-Holsteinische
Gedenkstätten

Dr. Harald Schmid
Politikwissenschaftler und Zeithistoriker
Tel.: 0451-53099055
eMail: harald.schmid@gedenkstaetten-sh.de

Lübeck, den 17. Juni 2022

Stellungnahme zu der Frage:

„Ist das Aufstellen von Stelen, die der Beschreibung eines Täters im Nationalsozialismus dienen, verfassungswidrig?“

Grundsätzliches

Die Thematisierung des Nationalsozialismus in der Öffentlichkeit berührt historische, politische, ethische und rechtliche Aspekte der demokratischen Gesellschaft, die sich aus der Abkehr vom verbrecherischen NS-Staat entwickelt hat. Diese Epoche deutscher und internationaler Geschichte hat eine Sonderstellung in historisch-politischer Bildung, Politik und Erinnerungskultur. Die daraus abgeleitete Verantwortung für heutiges Handeln stellt einen zentralen Teil gesellschaftlicher Identität und deutscher Staatsräson dar: von der Bildungspolitik über öffentliches Erinnern bis hin zur Außenpolitik etwa gegenüber Israel. Kurzum, die kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und die ehrende Erinnerung an die Opfer der NS-Gewaltherrschaft sind ein Standbein des Denken und Handelns der deutschen Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dies in seiner Entscheidung vom 4. November 2009 so formuliert:

„Das menschenverachtende Regime dieser Zeit, das über Europa und die Welt in unermesslichem Ausmaß Leid, Tod und Unterdrückung gebracht hat, hat für die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland eine gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist und allein auf der Grundlage allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen nicht eingefangen werden kann. Das bewusste Absetzen von der Unrechtsherrschaft des Nationalsozialismus war historisch zentrales Anliegen aller an der Entstehung wie Inkraftsetzung des Grundge-

setzes beteiligten Kräfte. (...) Das Grundgesetz kann weithin geradezu als Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes gedeutet werden und ist von seinem Aufbau bis in viele Details hin darauf ausgerichtet, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen und eine Wiederholung solchen Unrechts ein für alle Mal auszuschließen.“

Strafbarkeit von NS-Bezügen in der Öffentlichkeit

Vor diesem Hintergrund sind öffentliche und staatliche Thematisierungen des Nationalsozialismus, zumal seiner ehemaligen Vertreter, stets von Gewicht für die Prägung des Bewusstseins der Bevölkerung und die Frage, wie der öffentliche Raum auch mit Blick auf ein kritisches Geschichtsbewusstsein gestaltet wird. Das BVerfG hat die damit verbundene strafrechtliche Frage in seinem oben zitierten Urteil so bestimmt:

„§ 130 Abs. 4 StGB definiert als unter Strafe gestellte Tathandlungen die Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft. Bestraft wird damit das Gutheißen nicht von Ideen, sondern von realen Verbrechen, die in der Geschichte einmalig und an Menschenverachtung nicht zu überbieten sind. Das Gesetz richtet sich gegen das Wachrufen und Billigen der Untaten eines Regimes, das zur Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen schritt und sich als Schreckbild unermesslicher Brutalität in das Bewusstsein der Gegenwart eingebrannt hat.“

Dieser Verfassungs- und Rechtsrahmen ist auch anzulegen für die hier zu klärende Frage.

Zunächst: Es ist schon seit vielen Jahren Teil der öffentlichen und staatlichen Kultur des Erinnerns an die NS-Zeit, sich auch intensiv mit den Verantwortlichen des nationalsozialistischen Regimes, mithin den konkreten Tätern kritisch auseinanderzusetzen. So gibt es eine Fülle öffentlicher Thematisierungen von NS-Tätern: in Büchern und in Filmen, im Fernsehen und im Theater, in Social Media, in Gedenkstätten ebenso wie in Reden etwa aus Anlass eines Gedenktages. Hier geht es in der Regel um öffentliche Aufklärung über das Unrecht, in unterschiedlichsten Formen. Da dieser Teil der Vergegenwärtigung des Nationalsozialismus freilich stets anspruchsvoll, schwierig und eminent kontextabhängig ist, kam es dabei in

den letzten Jahrzehnten immer wieder zu scharfen Kontroversen – von bundesweiten Debatten („Wehrmachtsausstellung“) bis hin zu lokalen Diskussionen etwa um Benennung von Plätzen, Straßen oder Gebäuden.

Grundsätzlich kann mit Verweis auf das Urteil des BVerfG gelten: Wo eine öffentliche Thematisierung der NS-Diktatur und ihrer Verantwortlichen nicht der „Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ dient oder diese fördert, ist sie nicht strafbar. Damit ist aber nur die rechtliche Frage beantwortet, nicht aber die Frage der Legitimität einer entsprechenden Äußerung oder Darstellung. Denn das weite Feld des öffentlichen Meinungskampfes ist nur in extremen oder besonderen Fällen strafrechtlich bewehrt (z.B. Volksverhetzung), im Übrigen aber elementarer Teil der für die Demokratie grundlegenden öffentlichen und politischen Auseinandersetzung. So kommt es oft zu Situationen, dass eine entsprechende NS-Thematisierung rechtlich zulässig ist, aber umstritten ist, da sie in der Form, im Inhalt oder im gewählten Kontext zum Beispiel als „Verharmlosung“ des „Dritten Reiches“ und seiner Verbrechen erscheint. Aber auch hierfür das BVerfG enge Grenzen gezogen:

„Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Eine Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie oder eine anstößige Geschichtsinterpretation dieser Zeit allein begründen eine Strafbarkeit nicht.“ (Entscheidung v. 22.6.2018)

Die Stele in Tornesch

Zum konkreten Fall: Da die historische Recherche ergeben hat, dass die betreffende Person mit ihrem Wirken einen „Beitrag zur Aufrechterhaltung der NS-Herrschaft“ geleistet hat, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob und wenn ja, in welcher Form der Person dann überhaupt eine öffentliche Thematisierung zuteilwerden soll. Im vorliegenden Fall bezieht sich die Intention darauf, im Kontext der Debatte über eine Straßenumbenennung mittels einer Stele aufzuklären über die „Mitwirkung des Gemeindevorstehers in Machenschaften des NS-Staates“. Jenseits einer (hier nicht vorgenommenen) konkreten Würdigung des Textes der geplanten Stele ist zunächst offensichtlich, dass er keine „Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft“ enthält.

Eine andere Frage ist jedoch, ob der Text das selbst gesetzte Ziel erreicht, also etwa ausreichend differenzierend ist, um die Distanzierung von dem Wirken der betreffenden Person unmissverständlich zu verdeutlichen, ebenso der beabsichtigte Entzug der Namensehrung. Um meine Position hier nur anzudeuten: Eine kritische öffentliche Täterthematization im Jahre 2022 sollte dezidiert anders aussehen.

In der Sache jedenfalls handelt es sich um ein – in der Form (Stele), im konkreten Text sowie im gewählten Kontext (Ort der Aufstellung, zweite Stele zu Opferschicksal) zu diskutierende – rechtlich zulässiges, und damit auch verfassungsgemäßes Vorhaben.

Quellen:

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. November 2009, 1 BvR 2150/08, Rn. 1-110, http://www.bverfg.de/e/rs20091104_1bvr215008.html

BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. Juni 2018, 1 BvR 2083/15, Rn. 1-35, http://www.bverfg.de/e/rk20180622_1bvr208315.html